Anlage 1
zu den Bewerbungsbedingungen

Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Projektspezifische Regelungen

Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen ist bei der Abgabe von Änderungsvorschlägen/Nebenangeboten (im Folgenden nur Nebenangebote) zwingend zu berücksichtigen:

1. Nebenangebote sind nur zulässig, wenn folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

- Das Nebenangebot darf nicht zu Funktionalitätseinschränkungen oder erhöhten Kosten während der Nutzungsdauer führen (z. B. durch höheren Verschleiß oder erhöhtem Instandhaltungsaufwand).
- Das Nebenangebot darf in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des Projekts nicht zu Mehrkosten für den Auftraggeber führen, welche die angebotenen preislichen Vorteile kompensieren.
- Das Nebenangebot darf keine Preisgleitklauseln beinhalten.
- Das Nebenangebot muss den Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Planfeststellung) entsprechen.
- Das Nebenangebot darf nicht zusätzlichen Flächenbedarf zur Folge haben, der durch den Auftraggeber abzudecken ist.
- Das Nebenangebot muss eine Aussage über terminliche Auswirkungen enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
  (1) keine terminlichen Auswirkungen,
  (2) terminliche Auswirkungen sind im Terminplan zum Hauptangebot in den betroffenen Vorgangsnummern ersichtlich,
  (3) separater Terminplan für das Nebenangebot liegt bei.
- Das Nebenangebot muss innerhalb der gemäß Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stehenden Sperrpausen realisiert werden können.
- Das Nebenangebot muss eine Aussage über Auswirkungen auf die Logistik/Baustellenorganisation enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
  (1) keine Auswirkungen,
  (2) Auswirkungen sind im Hauptangebot enthalten und kenntlich gemacht,
  (3) separate Unterlage zur Logistik/ Baustellenorganisation für das Nebenangebot liegt bei.
- Das Nebenangebot darf keine Bauarten, Bauweisen bzw. Baustoffe enthalten, die nicht allgemein oder von der DB AG zugelassen sind, d. h. es wird keine UiG/ZiE erforderlich.

- Das Nebenangebot darf keine Abweichungen von den in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Vergütungsregelungen beinhalten.
- Das Nebenangebot muss die im Bauvertrag § 5 genannten Vertragstermine sowie alle weiteren in den Ausschreibungsunterlagen für die Ausführung genannten Termine (Ausführungs- und Liefertermine) einhalten und darf diese nicht ändern.
- Für Nebenangebote zur Erstellung geotechnischer Bauwerke, die nach Regelwerk der DB AG oder nach EiTB (Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen) des EBA eine UIG/ZIE erfordern, hat der Bieter mit dem Angebot ein Messprojekt unter Berücksichtigung des Eurocode 7-1, Abs. 4.5, bestehend aus Messkonzept und –plan, vorzulegen. Das Messprojekt hat alle relevanten Bauzwischenzustände mit den maßgebenden geotechnischen Randbedingungen und einen Überwachungszeitraum von zwei Jahren nach der Abnahme mit bauverfahrens- und bauwerksabhängigen Messintervallen zu berücksichtigen. Die Kosten für die Umsetzung des Messprojektes sind im Nebenangebot separat auszuweisen.
- Das Nebenangebot darf keine anderen als die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Gleissperrungen und Gleise beinhalten.
- Das Nebenangebot darf keine Pauschalierung und damit Abweichung zum Einheitspreisvertrag enthalten.

2. Für Nebenangebote zu folgenden Teilleistungen gelten darüber hinaus die nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen:

keine